

Diversität und Teilhabe im digitalen Raum

Digitale Aspekte im Kinderschutzkonzept ganzheitlich denken

Kinderschutzkonzepte, die sich an der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen orientieren, bedürfen einer Schnittstelle zu Medienkonzepten. Denn mit Blick auf die tägliche Nutzung spielen das Smartphone und die Internetnutzung im Alltag der Heranwachsenden eine große Rolle. So nutzen laut JIM-Studie 2022 92 Prozent der 12- bis 19-Jährigen das Smartphone jeden Tag, 84 Prozent sind täglich online (vgl. mpfs 2022).

Da Kinderschutzkonzepte der Sicherung von Kinderrechten dienen, nimmt die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für die Gestaltung dieser Schnittstelle eine wegweisende Funktion ein. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 17, Kindern einen Zugang zu (digitalen) Medien zu ermöglichen. Mit Art. 31 erkennt sie gleichzeitig das Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel an. Diese digitalen Rechte sind im Lichte der Grundprinzipien der UN-KRK zu lesen. Zu ihnen zählt das Recht auf Nicht-Diskriminierung aus Artikel 2.

Gesellschaftlich teilhaben

Der Diskriminierungsfreiheit digitaler Lebenswelten stehen Mechanismen entgegen, die marginalisierte Gruppen ausschließen. Fehlende Selbstwirksamkeit im digitalen Raum wirkt sich – neben anderen Faktoren wie etwa Verfügbarkeit von Endgeräten – nachteilhaft auf verschiedene Domänen gesellschaftlicher Teilhabe aus (vgl. David/Phillips 2022). Hier wird ein Geschlechtergefälle sichtbar. Junge Frauen schätzen gemäß der Studie „Digital Gender Gap“ (Initiative D21 2020) ihre digitalen Basiskompetenzen um mehr als zehn Prozent schlechter ein als männliche Personen – angefangen bei technischen Fertigkeiten in Sozialen Netzwerken bis zum Beherrschen einer Programmiersprache.

Auch die Inklusion junger Menschen mit Behinderungen bedarf der proaktiven Implementierung verschiedener Gelingensfaktoren. Assistenzsysteme anzuschaffen ebenso wie inklusive digitale Haltungen zu vermitteln unterstützt den Abbau digitaler Barrieren (vgl. Aktion Mensch e. V.), wie ihn auch der Kinderrechteausschuss in einem General Comment No. 25 fordert (General Comment, Abs. 11 und 89). Da digitale Fähigkeiten zugleich eine

relevante Ressource zur Prävention unterschiedlicher Gewaltformen im Netz bilden, kommentiert der Ausschuss, dass Exklusionsmaßnahmen gezielt entgegenzuwirken ist. Kinder und Jugendliche wollen digitale Angebote nicht nur nutzen. Sie müssen sich in ihnen auch wiederfinden. „[Digital technology] introduced me to major aspects of how I identify myself“ äußerte sich eines der Kinder während der Konsultationsgespräche im UN-Kinderrechteausschuss (General Comment 2021, Abs. 1). Das Bedürfnis nach diversitätssensiblen Materialien und Plots gestaltet sich hier ähnlich zur analogen Bilderbuchliteratur: Es braucht Avatare und Protagonist*innen unterschiedlicher Herkunft, familiärer Lebensformen und Fähigkeiten, die junge Menschen in ihrer Diversität repräsentieren. Warum muss eine Superheldin zwingend sehen können? Ist ein überdurchschnittlich ausgeprägter Tastsinn für das Lösen von Kriminalfällen nicht viel interessanter?

Anti-Bias denken

Die Begründerin des Anti-Bias-Ansatzes Louise Derman-Sparks formulierte quasi wegweisend Richtlinien für diversitätssensible Printmedien. Sie wies auf Stereotype hin, denen man in der Kinder- und Jugendbuchliteratur regelmäßig begegnet: Menschen mit Behinderungen bleiben unsichtbar. Unabhängige, starke weibliche Figuren werden als „männlich“ dargestellt. Die Autorin benennt auch gelungene Versuche, Diversität medial zu vermitteln. Zu diesen zählt das Buch „And Tango Makes Three“ von Richardson, Parnell und Cole. Dieses handelt von den männlichen Pinguinen Roy und Silo, die im Central Park mit Hilfe eines Zoowärters ein Junges vermittelt bekommen. Für digitale Angebote werden diese Kinderbuchkriterien nicht eins zu eins übernommen werden können. Eine stärkere Sensibilität für die sexualisierte Darstellung vieler weiblicher Avatare, die Unsichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen und die stereotype Darstellung von Mutter-Vater-Kind-Familien würde den pädagogischen Einsatz nicht analoger Medien jedoch qualitativ erheblich steigern.

Kinderrechte im digitalen Raum sind vielschichtig. Es gilt im ersten Schritt, Schnittstellen zu Medienkonzepten bei der Erstellung

eines Kinderschutz- und Rechtekonzeptes mitzudenken. Nicht alle Aspekte, die den digitalen Raum junger Menschen prägen, können im ersten Wurf der Konzeptentwicklung aufgegriffen werden. Ein Wissen um den Orientierungsrahmen ebnet jedoch den Weg für einen integrativen, rechtbasierten digitalen Kinderschutz in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Quellen

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs): JIM-Studie 2022. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. www.mpfs.de.

David, Raluca/Phillips, Toby (2022): The gender digital gap: shifting the theoretical focus to systems analysis and feedback loops. Information, Communication & Society, DOI: 10.1080/1369118X.2022.2069507.

Initiative D21 e.V. Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e. V. (Hrsg.) (2020): Digital Gender Gap. Lagebild zu Gender(un)gleichheiten in der digitalisierten Welt.

Aktion Mensch e.V.: Wie kann digital-inklusive Bildung umgesetzt werden? Gelingensbedingungen für die Praxis. Online unter: www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung, abgerufen am 17.11.2022.

General Comment No. 25 on children's rights in the digital environment (2021), Absatz 1, 11 und 89.

Derman-Sparks, Louise (1989). Anti-bias curriculum: Tools for empowering young children. National Association for the Education of Young Children.



Jelena Wachowski (AJS)